

Waldorfschule Rostock

Schulgeldordnung

Präambel

Das Zusammenwirken der Menschen in unserer Waldorfschule Rostock fußt auf dem freien Willensentschluss jedes Einzelnen. Als Schule in freier Trägerschaft lebt unsere Schule von der Initiative der Eltern, Lehrer:innen, Schüler:innen, Förder:innen und Freund:innen. Die Eltern bringen sich in vielfältiger Weise in das Schulgeschehen ein.

Die Finanzierung unserer Schule stützt sich auf mehrere Säulen. Die Personalausgaben für das pädagogische Personal werden mittels pauschalisierter Kostensätze (85 von Hundert der Kosten des Landes für eine öffentliche Vergleichsschule) durch das Land finanziert. Die Sachkosten werden durch die Wohnortkommune der Schüler:innen ebenfalls mittels pauschalisierter Kostensätze (in Höhe der Kosten einer öffentlichen Vergleichsschule) getragen. Darüber hinaus tragen die Eltern durch Schulbeiträge zur Kostentragung bei. Die Reduzierung von Schulbeitragszahlungen für Familien mit niedrigem Einkommen wird darüber hinaus teilweise aus Spenden finanziert.

Die Schulbeiträge tragen dazu bei, die Personalausgabenlücke von 15 von Hundert ein Stück zu schließen, sowie die besonderen Angebote (z. B. Schmieden, Klavierbegleitung, Eurhythmieunterricht, Schülercafé, Unterricht in Gruppen) sowohl sach- als auch personalkostenseitig zu finanzieren.

Diese Schulgeldordnung hat sich zum Ziel gesetzt, die finanzielle Sicherheit für einen dem Geiste der Waldorfpädagogik entsprechenden Betrieb der Schule zu gewährleisten und dabei den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern Rechnung zu tragen.

§ 1 Schulbeiträge

Die Schulbeiträge teilen sich in folgende Einzelteile auf:

- Schulgeld (§ 2)
- Materialgeld (§ 3)
- Anmeldebeitrag (§ 4)
- Investitionsbeitrag (§ 5)

§ 2 Schulgeld

(1) Das Schulgeld ist zum 3. eines jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien bis einschließlich dem Monat zu entrichten, in welchem der Schulvertrag endet. Soweit ein:e Schüler:in im Laufe eines Monats in die Schule aufgenommen wird, ist der volle Betrag zu zahlen. Das Schulgeld wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung ist obligatorisch.

(2) Das Schulgeld beträgt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Stufe 1</i>			
Regelschulgeld	230 Euro	115 Euro	30 Euro
<i>Stufe 2</i>			
4.000 – 4.499 Euro Familieneinkommen	260 Euro	130 Euro	30 Euro
<i>Stufe 3</i>			
ab 4.500 Euro Familieneinkommen	290 Euro	145 Euro	30 Euro

(weitere Kinder sind frei)

(3) Zum Familieneinkommen zählen sämtliche (Netto-)Einnahmen aus:

- a) selbständiger Arbeit
- b) nichtselbständiger Arbeit
- c) Vermietung und Verpachtung
- d) Kapitalvermögen
- e) Kindergeld der Kinder
- f) Wohngeld
- g) Unterhalt einschl. Unterhaltsvorschuss
- h) Sozialleistungen (z.B. Renten, Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Lohnersatzleistungen während Beschäftigungsverbot und Elternzeit)
- i) anderen Einnahmen, auch mit einmaligem oder unregelmäßigem Charakter

(4) Die Schulgeldhöhe soll sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Familien bzw. in familienähnlicher Form zusammenlebender Menschen richten. Insoweit soll die Schulgeldhöhe niemanden aus finanziellen Gründen den Zugang zu unserer Schule verwehren. Soweit der Regelschulgeldbeitrag nicht aufgebracht werden kann, ist ein Antrag an den Schulgeldkreis zu stellen. Die Schulgeldzahlungen sollen nicht mehr als 10 von Hundert des

Familieneinkommens ausmachen. Bei außergewöhnlichen Belastungen ist im Einzelfall eine Ermäßigung unterhalb dieses Schwellenwertes möglich.

(5) Die Berücksichtigung als 2. bzw. weiteres Kind erfolgt, soweit für andere Kinder Schulgeld gezahlt wird. Sollten Geschwisterkinder eine andere schulgeldpflichtige Schule besuchen, kann eine Anrechnung möglich sein. Hierzu ist ein Antrag an den Schulgeldkreis zu stellen.

(6) Für im jeweiligen Vorjahr geleistete Arbeit innerhalb der Schulgemeinschaft kann eine einmalige Reduzierung der Schulgeldzahlung im Monat Februar in Höhe von maximal 10 Stunden à 5 Euro je Familie erfolgen. Hierzu wird der Schulgeldkreis ein niederschwelliges Nachweissystem implementieren und regelmäßig evaluieren.

§ 3 Materialgeld

Das Materialgeld dient der Finanzierung von bereitgestellten Materialien (u.a. Schulhefte, Kopien). Es wird jährlich in Höhe von 50 Euro erhoben und im Monat Oktober für das laufende Jahr eingezogen. Für Schüler:innen, die im Laufe des Jahres neu hinzukommen, wird der Betrag anteilig (x von 12) mit der ersten Schulgeldzahlung eingezogen.

§ 4 Anmeldebeitrag

Mit der Anmeldung zum Besuch der 1. Klasse oder bei Aufnahme in eine höhere Klassenstufe (sog. Quereinsteiger) ist ein Anmeldebeitrag in Höhe von 50 Euro zu zahlen. Schüler:innen, die aus Kapazitäts- oder anderen Gründen durch die Schule abgelehnt werden, erhalten den Anmeldebeitrag rückerstattet.

§ 5 Investitionsbeitrag

Die Schule profitiert auch von geleisteter Aufbauarbeit, die bereits durch die Familien der vergangenen und jetzigen Schüler:innen geleistet worden ist. Mithin sind zahlreiche Investitionen in die Gebäudestruktur geflossen.

Demnach wird für jedes erste Kind einer Familie bei Aufnahme in die Schule unabhängig der Klassenstufe ein Investitionsbeitrag in Höhe von 360 Euro erhoben. Dieser Beitrag wird mit den ersten 12 monatlichen Schulgeldzahlungen anteilig eingezogen.

Soweit Familien einen vergleichbaren Beitrag bereits bei einer anderen Waldorfschule geleistet haben, kann auf Antrag durch den Schulgeldkreis über eine Reduzierung oder Befreiung entschieden werden.

§ 6 Refinanzierung der Schulgeldreduzierungen

Die Reduzierungen des Regelschulgeldes werden teilweise über freiwillige Spenden zugunsten der Schule getragen. Mithin werden Eltern mit einem Familieneinkommen von mehr als 5.000 Euro (oberhalb der Stufe 3) gebeten, durch regelmäßige Spenden zur Deckung der Beitragslücke beizutragen.

§ 7 Dynamisierung der Beiträge und Kennzahlen

Die Schulbeiträge (§ 1) sowie die Kennzahlen zum Familieneinkommen (Stufe 2 und 3) und § 6 werden jeweils zum 01.08. jeden Jahres prozentual erhöht. Die Höhe entspricht dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex zum 01.01. Der Schulgeldkreis beschließt diesbezüglich die Neufassung der Schulgeldordnung und veröffentlicht diese innerhalb der Schulgemeinschaft.

§ 8 Schulgeldkreis

(1) Der Schulgeldkreis gibt sich selbst seine Ordnung und trifft sich mindestens halbjährlich.

(2) Der Schulgeldkreis bildet sich aus jeweils zwei Entsandten aus dem Kreis der Lehrerschaft, des Elternrates und des Vorstandes sowie einer Vertretung aus dem Schulbüro. Die Entsandten sollten für mindestens zwei Jahre aus ihrem jeweiligen Gremium heraus gewählt werden und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter:innen des Schulgeldkreises können in konkreten Fällen Befangenheit erklären. Darüber hinaus können antragstellende Familien einen Ausschluss von Schulgeldkreismitgliedern (bspw. Eltern derselben Klasse, Klassenlehrer:in) für ihren Fall beantragen. Hierrüber entscheidet der Schulgeldkreis.

Die Vertretung aus dem Schulbüro ist grundsätzlich nicht stimmberechtigt.

(3) Der Schulgeldkreis entscheidet auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen über eine Reduzierung der Beiträge nach § 2 und § 5. Die Nachweise sind auf Verlangen, ansonsten alle zwei Jahre vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet bei Änderungen des Familieneinkommens, unverzüglich den Schulgeldkreis zu informieren, der sodann die veränderte Schulgeldhöhe festlegt. Soweit dieses nicht erfolgt, kann der Betrag bis zur Höhe des Regelschulgeldes rückwirkend nachgefordert werden.

(4) Der Schulgeldkreis macht zum Schuljahresbeginn auf die Regelungen dieser Ordnung aufmerksam und sensibilisiert die Elternschaft. Hier soll insbesondere auf die gestaffelte Schulgeldhöhe (§ 3 Abs. 2) sowie die Refinanzierung der Reduzierung mittels Spenden (§ 6) aufmerksam gemacht werden.

(5) Der Schulgeldkreis evaluiert die Auswirkungen dieser Ordnung regelmäßig. Er berichtet einmal jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und regt erforderliche Änderungen dort an.

§ 9 BesucherKinder

Schüler:innen, die zur Erprobung die Schule besuchen, zahlen ein pauschales wöchentliches Schulgeld in Höhe von 25 von Hundert des Regelschulgeldes. Ausländische Austauschschüler:innen sind mit Blick auf den interkulturellen Austausch grundsätzlich von Beiträgen im Sinne dieser Ordnung befreit.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über Anpassungen dieser Ordnung, die über die Regelungen des § 7 hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzregelungen sind einzuhalten.

Das Schulgeld nach § 3 wird stufenweise angepasst und bis zum 31.07.2025 in folgender Höhe erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<i>Stufe 1</i>			
Regelschulgeld	205 Euro	105 Euro	15 Euro
<i>Stufe 2</i>			
4.000 - 4.499 Euro Familieneinkommen	235 Euro	115 Euro	15 Euro
<i>Stufe 3</i>			
ab 4.500 Euro Familieneinkommen	265 Euro	130 Euro	15 Euro

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.